

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(32. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2018)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Bauwerkstoffe

Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschifffahrts Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die Europäische Schifferorganisation(ESO)*,**

Einleitung

1. Der ADN Sicherheitsausschuss hat sich seit seiner 27. Sitzung wiederholt mit dem Anliegen des Gewerbes befasst, die Bestimmungen über die Verwendung zulässiger Bauwerkstoffe inhaltlich zeitgemäß und in übersichtlicherer Form darzustellen. Protokollauszüge über den Verlauf der Diskussionen sind in Dokument ADN/WP.15/AC.2017/40 enthalten.
2. Der Sicherheitsausschuss hat sich zu einer tabellarischen Darstellung des bisherigen Wortlauts von 9.3.x.0.3 a) bis c) positiv geäußert. Der Wortlaut des bisherigen Unterpunkts d) von 9.3.x.0.3 wird nicht in die Tabelle aufgenommen (siehe Ziffer 8. dieses Antrags).
3. Bei den zurückliegenden Beratungen hat sich der Sicherheitsausschuss auch mit der Frage befasst, ob in der Tabelle auch lose Ausrüstungsbestandteile enthalten sein sollen. Bei der 31. Sitzung des UNECE Sicherheitsausschusses wurde diese Frage positiv beantwortet. Die Antragsteller wurden gebeten, einen Antrag einzureichen, der dies berücksichtigt.
4. Die Notiz aus dem Protokoll über die 31. Sitzung lautet:
“45. The Safety Committee decided that the tables proposed in 9.3.X.0.3 for authorized construction materials **should include a line for all types of movable equipment**. EBU, ERSTU and ESO should prepare a new proposal on that basis. The proposal of inserting a new 7.1.2.3 was withdrawn, and that of inserting a new 7.2.2.3 was not adopted.”.

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/19 verteilt.

** Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2017-2018 (ECE/TRANS/WP.15/237 Anlage V (9.3.)).

Vorschläge

5. 9.3.x.0.2 lautet bisher wie folgt:
„Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen oder Kunststoffen im Bereich der Ladung ist verboten, sofern dies nicht in Absatz 9.3.x.0.3 oder im Zulassungszeugnis ausdrücklich zugelassen ist.“
6. Es wird vorgeschlagen 9.3.x.0.2 wie folgt zu ändern:
„Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen, Kunststoffen **oder Gummi** im Bereich der Ladung ist verboten, sofern dies nicht in Absatz 9.3.x.0.3 oder im Zulassungszeugnis ausdrücklich zugelassen ist.“
7. Diesem Antrag ist eine Tabelle beigelegt, die vom IST-Zustand – als den Bestimmungen zu 9.3.x.0.3 im ADN 2017 ausgeht und insofern wieder Vorgaben für feste und lose Ausrüstungsbestandteile enthält. Alle vom Gewerbe zur 28. Sitzung vorgelegten Änderungswünsche sind (rot) markiert.
8. Darüber hinaus sind alle weiteren seit der 28. Sitzungen vorgebrachten Diskussionsbeiträge eingearbeitet worden (blau).
9. Dem Wunsch des Sicherheitsausschusses, eine einzige Zeile mit Vorgaben für lose Ausrüstungsbestandteile einzuarbeiten sind die Antragsteller nicht gefolgt, weil die Anforderungen an die verschiedenen losen Ausrüstungsbestandteile zu unterschiedlich sind, um sie in einer einzigen Zeile abzarbeiten.
10. Vorgeschlagen wird, 9.3.x.0.3 wie folgt neu zu fassen:
„Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen, Kunststoff und Gummi im Bereich der Ladung ist gemäß folgender Tabelle zulässig.

(Tabelle)

Alle in den Wohnungen und im Steuerhaus verwendeten fest eingebauten Werkstoffe, mit Ausnahme der Möbel, müssen schwer entflammbar sein. Im Brandfall dürfen sie Rauch oder giftige Gase nicht in gefährlichem Maße entwickeln.“
11. 9.3.x.0.5 lautet bisher wie folgt:
„Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist.“
12. Es wird vorgeschlagen 9.3.x.0.5 wie folgt zu ändern:
„Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote im Bereich der Ladung ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist. Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen, Kunststoffen oder Gummi ist verboten, sofern dies nicht in Absatz 9.3.x.0.3 oder im Zulassungszeugnis ausdrücklich zugelassen ist.

Die Verwendung von Aluminiumlegierungen oder Kunststoffen für Gehwege (Laufstege) im Bereich der Ladung ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar und elektrisch leitfähig ist.“

Begründung

13. In den von EBU und ESO vorgetragenen Fällen bergen moderne Werkstoffe kein erhöhtes sicherheitstechnisches Risiko. Durch die Neufassung der Vorschriften wird der Bedarf nach Einzelfallregelungen erheblich reduziert. Für alle Beteiligten am System werden die Vorschriften transparenter.

Vorschlag zu 9.3.1.0.3, 9.3.2.0.3 und 9.3.3.0.3 - (Antrag von EBU / ESO / ERSTU)				
Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen, Kunststoff und Gummi ist nur zulässig für				(X bedeutet zugelassen)
	Holz	Aluminiumlegierungen	Kunststoff	Gummi
Landstege	X	X	X	
Außenbordtreppen und Gehwege (Laufstege) *)		X	X	
Reinigungsmaterial wie Besen usw.	X		X	
lose Ausrüstungsgegenstände wie Feuerlöscher, mobile Gasspürgeräte, Bergegeräte usw.	X gestrichen	X	X	
Fender	X		X	X
Trossen zum Festmachen, Taue für Fender	-		X	X gestrichen
die Lagerung der vom Schiffskörper unabhängigen Tanks sowie die Lagerung von Einrichtungen und Ausrüstungen	X	X gestrichen	X	
Masten und ähnliche Rundhölzer	X	X	X	
Maschinenteile	X gestrichen	X	X	
Schutzkleider von Motoren und Pumpen	-	-	X	
Teile der elektrischen Anlage	X gestrichen	X	X	
Teile der Lade- und Löschanlage wie z.B. Abdichtungen usw.	X gestrichen	X	X	X
Deckel von Kisten an Deck	X gestrichen	X gestrichen	X gestrichen	-
Kisten, Schränke oder sonstige Behälter an Deck für die Lagerung von Material zum Auffangen von Leckflüssigkeiten, Reinigungsmitteln, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschschläuchen, Abfälle usw.	-	X	X	-
Auflagerblöcke und Anschläge aller Art	X		X	
Ventilatoren einschließlich der Schlauchleitungen für die Belüftung		X	X	
Teile der Wassersprühanlage und der Dusche und das Augen- und Gesichtsbad		X	X	
Isolierung der Ladetanks, Lade- und Löschleitungen, der Gasabfuhrleitungen und Heizungsleitungen			X	X
Auskleidung der Tanks und der Lade-/Löschleitungen		X	X	X gestrichen
Dichtungen aller Art (z.B. Dom- und Lukendeckel)			X	X
Kabel für die elektrischen Einrichtungen			X	X
Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen verwendet werden			X	X
Matte unter dem Landanschluss der Lade- und Löschleitung			X	X

Feuerlöschschläuche, Luftschläuche, Deckwaschschläuche, Material zum Auffangen von Leckflüssigkeiten usw.			X	X
Probegeräte und Probeflaschen			X	
Fotooptische Kopien des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7 sowie des Schiffszeugnisses, des Eichscheins und der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkundenedie		X	X	
*) Beachte 9.3.1.0.5, 9.3.2.0.5 bzw. 9.3.3.0.5				
Peilstäbe aus Aluminium sind zugelassen, wenn sie zur Verhinderung der Funkenbildung mit einem Fuß aus Messing versehen sind oder in anderer Weise geschützt sind.				
